

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Mitgliederstiftung der Volksbank Sprockhövel eG fördert gemäß § 2 ihrer Satzung Maßnahmen Dritter durch Zuwendungen.

Diese Förderrichtlinien gelten für die Tätigkeit der Stiftung durch die Gewährung von Zuwendungen an Dritte (§ 2 Abs. 3 Satzung).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer gleicher oder ähnlicher Vorhaben.

§ 2 Förderanträge

Förderanträge können unter Beachtung der Kriterien des Stiftungszwecks nach § 2 der Satzung der Stiftung schriftlich gestellt werden.

Antragsberechtigt sind andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage einer umfassenden Darstellung des Vorhabens mit genauem Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan und Angabe des beantragten Förderbetrages. Förderanträge bei anderen Institutionen sind zu bezeichnen. Daneben ist in dem Förderantrag der Antragsteller mit der Angabe des/der Vertretungsberechtigten, der Anschrift, der Telefonnummer und Kontoverbindung zu nennen.

Förderanträge sind zu richten an die **Volksbank Sprockhövel eG, - Mitgliederstiftung -, Mühlenstraße 2a, 45549 Sprockhövel** oder eines der **Kuratoriumsmitglieder**.

Der weitere Schriftwechsel mit dem Antragsteller erfolgt durch die Stiftung, vertreten durch das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes (vgl. § 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Stiftungsverfassung) oder eine von ihm beauftragte Person. Diese sind auch berechtigt, ggf. Ergänzungen zu dem Förderantrag anzufordern.

§ 3 Ausschlusskriterien

Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Vorhaben in erster Linie kommerziell orientierter Einrichtungen und Veranstaltungen
- allgemeine, projekt-/maßnahmenunabhängige Förderungen
- dauerhafte, zeitlich nicht befristete Förderungen
- Übernahme von laufenden Kosten (z. B. zur Deckung von laufenden Personal- oder Verwaltungs-/Sachkosten)
- Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind
- Pflichtaufgaben juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- Grundsätzliche Mehrfachförderungen des gleichen Projektes
- Unvollständig ausgefüllte Anträge, oder Anträge, die nach dem 31.10. des laufenden Jahres bei uns eingehen

Förderanträge, die offensichtlich nicht innerhalb der Vorgaben der Stiftungssatzung bzw. dieser Förderrichtlinien liegen oder auch nach Aufforderung nicht entsprechend vervollständigt wurden, können ohne Befassung des Stiftungsvorstandes durch ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder eine von ihm beauftragte Person abgelehnt werden und unterliegen keiner weiteren Prüfung durch die Stiftung.

§ 4 Verfahren

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung über den Förderantrag eine schriftliche Förderbewilligung. Bei einer Ablehnung eines Förderantrages bedarf dies keiner Begründung.

Im Falle einer Bewilligung enthält die Nachricht an den Zuwendungsempfänger Informationen über die Art, Höhe und den Umfang der Bewilligung sowie zu dem vorzulegenden Verwendungsnachweis. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden oder an die Einhaltung von Bedingungen geknüpft sein. Der Zuwendungsempfänger erhält auch eine Information darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Fördermittel abgerufen sein müssen. Diesen Zeitpunkt legt das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes oder eine von ihm beauftragte Person fest. Werden Fördermittel nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgerufen, verfallen die bewilligten Mittel und stehen der Stiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben wieder zur Verfügung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers in der Regel erst nach Abschluss des Vorhabens. Falls dies zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist, können Teilbeträge vorab ausgezahlt werden. Mit der Anforderung der Fördermittel ist der Stiftung ein schriftlicher Verwendungsnachweis (Zuwendungsbestätigung) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist von dem/den Vertretungsberechtigten des Zuwendungsempfängers zu unterzeichnen.

§ 5 Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

Im Rahmen einer Bewilligung bereits ausgezahlte Fördermittel, die der Zuwendungsempfänger entgegen einer früheren Mitteilung an die Stiftung für sein Vorhaben nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen. Macht ein Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben, ändert sein Projekt oder hält Auflagen bzw. Bedingungen, die im Bewilligungsschreiben festgelegt wurden, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen bzw. zurückzunehmen. Gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Änderungen des Vorhabens sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Die Stiftung wird dann prüfen, ob das Vorhaben auch nach den Änderungen gefördert werden kann. Gegebenenfalls widerruft die Stiftung die Bewilligung.

§ 6 Bericht über geförderte Vorhaben

Die Stiftung ist berechtigt, in ihren Publikationen über alle Vorhaben, die gefördert wurden, im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Gleiches gilt für Publikationen der Volksbank Sprockhövel eG, die über die Arbeit der Stiftung berichten. Die Zuwendungsempfänger stellen der Stiftung auf Anfrage hierfür geeignetes Text- und/oder Bildmaterial unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 04. September 2013 in Kraft und gelten so lange fort, bis der Stiftungsvorstand sie aufhebt oder ändert.